



Pressemitteilung

Nr. 015 vom 03.03.2016

Gartenabfallverbrennung vermeiden / Abfälle verwerten

Vom 15. bis 31. März 2016 ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde bei Beachtung strenger Bestimmungen zulässig

Maßgebend ist die „Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde“ vom 4. September 2012. Es wird empfohlen, bereits im kommenden Frühjahr auf Gartenfeuer zu verzichten. Für Herbst 2016 sind Veränderungen der Brennordnung vorgesehen. Es ist damit zu rechnen, dass das Verbrennen grundsätzlich untersagt wird. Über mögliche Regelungen informiert die Kreisverwaltung rechtzeitig.

Gesetzliche Regelungen zur Kreislaufwirtschaft zielen darauf, so viele Abfälle wie möglich zu verwerten. Demnach sollen Gartenabfälle, so auch die Empfehlung des Landkreises Börde, in erster Linie selbst kompostiert, einer Kompostierung zugeführt, der öffentlichen Grünabfallsammlung überlassen oder durch Liegenlassen und Untergraben entsorgt werden.

Wer dennoch nicht auf das Verbrennen verzichtet muss beachten, dass unter den Geltungsbereich der Brennordnung nur pflanzliche Gartenabfälle fallen. Dabei geht es ausschließlich um trockene, holzige oder verholzte Pflanzen und durch Schaderreger befallene Pflanzenteile, die nur durch Verbrennen effektiv beseitigt werden können. Wer andere Abfälle verbrennt, der kann bei Bekanntwerden behördlich belangt werden.

Im Landkreis Börde ist es gestattet, unter Beachtung der Bestimmungen, vom 15. bis 31. März 2016 Gartenabfälle montags bis freitags von 08:00 bis 18:00 Uhr und sonnabends von 08:00 bis 16:00 Uhr zu verbrennen. Ausgenommen sind der Karfreitag, am 25. März und der Ostermontag, am 28. März, sowie die Sonntage. Wer verbrennt, der muss Rauch- und Geruchsbelästigungen vermeiden. Auf Nachbarn, schutzwürdige Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten Krankenhäuser ist zwingend Rücksicht zu nehmen. Neben der Beachtung von Windrichtung und Windstärke muss zum Beispiel auch die Verbrennung feuchter Abfälle unterbleiben.

In der aktuellen Abfallbroschüre des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung des Landkreises Börde“ und auf www.eigenbetrieb-abfallentsorgung.de sind verschiedene Möglichkeiten der geordneten Entsorgung von Grünschnitt beschrieben. Dazu gehören die kostenfreien halbjährlichen Baum- und Strauchschnittsammlungen, die Mitnahme von gebündelten Grünabfällen an der Biotonne und die Annahme von Grünschnitt bei den Annahmestellen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung nimmt die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Börde während der Dienstzeiten in Wolmirstedt, Farsleber Straße 19, Telefon 03904 7240-4342, Mail natur-umwelt@boerdekreis.de, Beschwerden entgegen. Außerhalb der Dienstzeiten des Landkreises Börde nehmen die Polizeidienststellen Anzeigen auf.

Kontakt:

Uwe Baumgart
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1204
Telefax: +49 3904 7240-51204
E-Mail: presse@boerdekreis.de



Fachdienstleiter: Dieter Torka
Anschrift: Farsleber Straße 19
39326 Wolmirstedt
Telefon: +49 3904 7240-4342
Telefax: +49 3904 7240-4150
E-Mail: natur-umwelt@boerdekreis.de

Datum: 2. März 2016

Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde vom 4. September 2012 (in Kraft seit 20. September 2012)

Auf Grund der §§ 28 Abs.3 und 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts, Artikel 1, Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) (BGBl I S.212) und § 2 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (GartAbfVO) vom 25.05.1993 (GVBl. LSA S. 262), erlässt der Landkreis Börde als untere Abfallbehörde nachfolgende Rechtsverordnung:

§ 1 / Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Verbrennen näher bestimmter pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen (Gartenabfälle) ausschließlich in Wohngrundstücken und Kleingärten im Landkreis Börde.

(2) Nicht unter diese Verordnung fällt:

- das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Erholungsgebieten, Gewerbegebieten, Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereibetrieben sowie das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, welche bei Gewässer- und Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie der Pflege von öffentlichen Grünflächen und Parks anfallen;
- die Durchführung von Lager- und Brauchtumsfeuern. (Regelungen in den örtlichen Gefahrenabwehrsatzen bleiben unberührt.)

§ 2 / Begriffsbestimmungen

(1) Gartenabfälle im Sinne dieser Verordnung sind: trockene Pflanzen und verholzte Pflanzenteile (z. B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Stauden).

(2) Pflanzliche Abfälle, die aus phytosanitären Gründen verbrannt werden müssen sind Abfälle, welche durch Schaderreger befallen sind, die nur durch Verbrennen effektiv bekämpft werden können.

§ 3 / Verbrennung von Gartenabfällen

(1) Grundsätzlich sollen pflanzliche Gartenabfälle kompostiert, einer Kompostierung zugeführt, der öffentlichen Grünschnittsammlung überlassen oder durch Liegenlassen und Untergraben entsorgt werden.

(2) In Fällen, in denen eine Überlassung an die öffentliche Grünabfallsammlung auf Grund der Lage des Grundstückes nicht erfolgen kann und eine Verwertung nicht beabsichtigt ist, dürfen Gartenabfälle nach § 2 Absatz 1 dieser Verordnung in der Zeit vom 15. März bis zum 31. März sowie vom 15. Oktober bis zum 31. Oktober montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 08.00 bis 16:00 Uhr, außer an Feiertagen, verbrannt werden.

(3) Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, wo auf Grund der Grenzlage zur Wohnbebauung eine Gefährdung oder Belästigung Dritter nicht zu vermeiden ist.

(4) Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, auf denen ein Abstand von 150 m zu Krankenhäusern, Sanatorien, Altenpflegeheimen, Kindergärten und Kinderheimen unterschritten wird.

(5) Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, welche einen Mindestabstand von 30 m zu Wald i. S. des Waldgesetzes nicht einhalten.

(6) Die Verbrennung darf nur stattfinden unter Beachtung nachfolgende Regelungen:

1. Die Menge der zu verbrennenden Abfälle darf eine Grundfläche von 1,5 m x 1,5 m und eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.
2. Die pflanzlichen Abfälle müssen ausreichend getrocknet sein, so dass sie mit geringst möglicher Rauchentwicklung brennen.
3. Eine Behinderung des Straßenverkehrs durch Rauchentwicklung ist auszuschließen.
4. Bei Wind ab Windstärke 4 (Zweige bewegen sich deutlich, Laub und Papier wird vom Boden gehoben), Wind in Richtung zur Wohnbebauung oder Einrichtungen nach Abs. 4, hoher Luftfeuchtigkeit, mangelndem Luftmassenaustausch sowie Nebel ist das Verbrennen unzulässig.
5. Zwischengelagerte Gartenabfälle sind unmittelbar vor dem Verbrennen umzusetzen, um darunter verborgene Tiere nicht zu gefährden.

Das Feuer darf nicht durch Flüssigbrennstoffe oder andere Abfälle in Gang gesetzt werden.

6. Das Feuer ist von einer dafür geeigneten volljährigen Person zu beaufsichtigen, die das Feuer ständig so unter Kontrolle hat, dass u. a. gefahrbringender Funkenflug vermieden wird und es zu jeder Zeit gelöscht werden kann.
7. Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
8. Die Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4 / Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus phytosanitären Gründen

(1) Auf Antrag können von Schädlingen befallene oder erkrankte Pflanzen bzw. Pflanzenteile auch außerhalb des Zeitraumes nach § 3 Abs. 2 verbrannt werden

(2) Der Antrag ist beim Landkreis Börde, untere Abfallbehörde, schriftlich zu stellen, die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig.

(3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn von der für Pflanzenschutz zuständigen Landwirtschaftsbehörde eine Empfehlung bzw. Anordnung zur Beseitigung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile zur Bekämpfung von Schaderregern durch Verbrennen vorliegt und die örtlichen Verhältnisse die Verbrennung zulassen.

§ 5 / Abweichende Regelungen

(1) Der Landkreis Börde kann im Einzelfall weitergehende Beschränkungen festlegen, wenn nur so Gefährdungen bzw. erhebliche Belästigungen Dritter ausgeschlossen werden können. (Festlegungen für bestimmte Gebiete)

(2) Der Landkreis Börde kann die Zeiträume nach § 3 Abs. 2 verschieben, falls dies aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse erforderlich ist.

§ 6 / Betretungsrecht

Den Bediensteten des Landkreises Börde ist zum Zweck der Vollziehung dieser Verordnung das Betreten der dazu infrage kommenden Grundstücke zu gestatten.

§ 7 / Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 69 Abs.1 Ziff. 8 KrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf anderen als in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücken Gartenabfälle verbrennt,

- andere als in § 2 Abs. 1 genannte Gartenabfälle oder andere Abfälle verbrennt,
- Gartenabfälle außerhalb der in § 3 Abs.2 genannten Zeiträume verbrennt,
- Gartenabfälle auf Grundstücken verbrennt, die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 nicht erfüllen,
- gegen Bestimmungen des § 3 Abs. 5 verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer Bediensteten des Landkreises zu Zwecken des Vollzugs nach § 6 den Zutritt verwehrt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs.3 KrWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

§ 8 / Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Börde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden im Landkreis Börde vom 20.08.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde am 23.08.2009, außer Kraft.